**Die Schweizerische Post AG**
**Stab CEO**
**Public & International Affairs**
**Wankdorfallee 4**
**3030 Bern**

Telefon +41 79 444 03 99
www.post.ch

Die Schweizerische Post AG, Stab CEO PIA, Wankdorfallee 4, 3030 Bern

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
3003 Bern

**Eingabe via Plattform «Consultations» sowie per E-Mail hmr-consultations@bag.admin.ch**

Datum 6. Oktober 2026
Kontaktperson
E-Mail simon.reber@post.ch
Telefon +41 79 444 03 99

**Stellungnahme der Schweizerischen Post im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision des Heilmittelgesetzes (HMG 3b)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Heilmittelgesetzes (HMG), Etappe 3b.

Die Schweizerische Post unterstützt das Ziel der Vorlage, den Versandhandel mit Arzneimitteln zeitgemäss, sicher und entsprechend den jeweiligen Abgabekategorien zu regeln. Die geplante Aufhebung des grundsätzlichen Versandhandelsverbots und der Wegfall der Rezeptpflicht für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel der Abgabekategorie D gemäss Art. 27 VE-HMG erleichtern den Zugang zu Arzneimitteln und stärken die Versorgungssicherheit – gerade für chronisch kranke, mobilitätseingeschränkte und in ländlichen Regionen wohnende Personen. Gleichzeitig schafft die geplante Regelung gleich lange Spiesse für inländische und ausländische Versandhändler.

Aus Sicht der Post ist entscheidend, dass die Liberalisierung und das damit verbundene Qualitätssicherungssystem gemäss Art. 27 VE-HMG praxistauglich und risikobasiert ausgestaltet werden. Patientensicherheit, Qualitätssicherung und Wettbewerbsneutralität müssen gewährleistet werden, ohne dass überhöhte Anforderungen den Versandhandel übermässig verteuern oder lokale Apotheken und Drogerien benachteiligen.

## Zentrale Anliegen der Post

1. Die Anforderungen an Bestellung, Zustellung und Transport von Arzneimitteln – insb. von nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln der Kategorie D – sind so auszugestalten, dass der Versandhandel wirtschaftlich tragfähig und operativ skalierbar bleibt.

2. Der Versand von Arzneimitteln durch Apotheken und Drogerien unter Einbezug qualifizierter Logistikdienstleister ist als eigenständiges und rechtlich klar definiertes Versorgungsmodell zu erhalten, um eine patientennahe Versorgung weiterhin sicherzustellen.
3. Die Kleinmengenregelung für private Einfuhren ist klar vom systematischen kommerziellen Versandhandel aus dem Ausland abzugrenzen, damit die Anforderungen an den inländischen Versandhandel nicht umgangen werden können.
4. Die Bewilligungs- und Vollzugspraxis für den Versandhandel ist schweizweit kohärent auszugestalten, um Rechtsunsicherheit und kantonal unterschiedliche Anforderungen zu vermeiden.

Die nachfolgenden Ausführungen konkretisieren diese Anliegen und zeigen auf, wie Patientensicherheit und Qualität mit wirtschaftlich tragfähigen und operativ skalierbaren Versorgungsmodellen verbunden werden können.

## 1. Ausgestaltung des Qualitätssicherungssystems ist entscheidend für die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Versandhandels

### 1.1 Grundsätzliches

Der Entwurf sieht vor, dass Arzneimittel der Abgabekategorie E weiterhin frei verkäuflich bleiben und nicht dem Versandhandelsregime unterstellt werden sollen. Aufgrund des tiefen Risikoprofils dieser Arzneimittel ist dies zu begrüssen.

Für den Versand von Arzneimitteln der Abgabekategorien A, B und D wird in der Praxis entscheidend sein, wie das «geeignete» Qualitätssicherungssystem gemäss Art. 27 Abs. 2 Bst. c VE-HMG konkret ausgestaltet wird. Dieses Qualitätssicherungssystem bestimmt insbesondere die Anforderungen an Beratung, Bestellung, Zustellung, Dokumentation und Transport.

Dabei ist zentral, dass Arzneimittel der Abgabekategorie D nicht faktisch denselben Anforderungen unterstellt werden wie verschreibungspflichtige Arzneimittel der Abgabekategorien A und B. Die Anforderungen müssen vielmehr nach Abgabekategorie und konkretem Risikoprofil differenziert werden. Für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel der Abgabekategorie D ohne besondere Transportanforderungen muss der Versand im postalischen Standardprozess grundsätzlich möglich sein. Nur so kann die gesetzlich beabsichtigte Öffnung des Versandhandels wirtschaftlich tragfähig umgesetzt werden und in der Praxis Wirkung entfalten.

### 1.2 Beratungs- und Informationspflicht

Das Qualitätssicherungssystem muss gemäss Entwurf sicherstellen, dass die notwendige Beratung und Information vor und nach der Abgabe erfolgt (Art. 27 Abs. 2 Bst. c Ziff. 1). Diese Pflicht ist insbesondere bezüglich der Bestellung sachgerecht zu konkretisieren: Die Beratung und Information muss auch digital und zeitlich flexibel erfolgen können und den tatsächlichen Risiken der jeweiligen Abgabekategorie entsprechen. Nicht sachgerecht wäre eine Auslegung, die faktisch eine permanente physische oder telefonische Erreichbarkeit von Fachpersonen verlangt.

Die Post beantragt, bei der Ausgestaltung von Art. 27 Abs. 2 Bst. c Ziff. 1 HMG und insbesondere der nachgelagerten Verordnungsbestimmungen ausdrücklich festzuhalten, dass die notwendige fachliche Beratung und Information risikobasiert und technologieneutral erfüllt werden kann. Die Anforderungen müssen nach Abgabekategorie des Arzneimittels differenziert werden.

### 1.3 Zustellung und Identitätsprüfung

Weiter muss das Qualitätssicherungssystem einen sicheren Bestell- und Zustellprozess gewährleisten (Art. 27 Abs. 2 Bst. c Ziff. 3). Dabei steht im Vordergrund, wie der Empfang durch berechtigte Personen sichergestellt und die Zustellung dokumentiert wird. Die im erläuternden Bericht verlangten Identitätsanforderungen sind nach Abgabekategorie und Risikoprofil der Arzneimittel abzustufen.

Die Post beantragt, in den Erläuterungen zu Art. 27 Abs. 2 Bst. c Ziff. 3 HMG und auf Verordnungsstufe klarzustellen, dass die Anforderungen an Identitäts- und Zustellnachweis sowie Dokumentation nach Abgabekategorie und Risikoprofil abgestuft werden:

- Für verschreibungspflichtige Arzneimittel der Abgabekategorien A und B sollte eine Zustellung gegen Unterschrift («Signature»/Einschreiben), die auch von einer berechtigten Person im Haushalt oder an der Adresse geleistet werden kann, ausreichend sein. Eine eigenhändige Zustellung im postalischen Sinn, wonach eine Sendung nur der genau bezeichneten Person persönlich übergeben werden darf, wäre operativ aufwendig, entsprechend teurer und damit für einen massentauglichen Versandhandel nicht geeignet.
- Die Anforderungen an den Versand nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel müssen zudem einheitlich sein und dürfen nicht strenger ausfallen als jene, die heute bei bestimmten verschreibungspflichtigen Arzneimitteln faktisch bereits erfüllt werden. Dies bedeutet, dass der normale Postkanal mit Sendungsverfolgung und dokumentierter Zustellung für Arzneimittel der Abgabekategorie D – genauso wie Arzneimittel der Abgabekategorie E – ausreichend sein soll.

### 1.4 Sicherer Transport

Schliesslich muss das Qualitätssicherungssystem den sicheren Transport gewährleisten (Art. 27 Abs. 2 Bst. c Ziff. 4). Der Begriff des sicheren Transports ist im Entwurf nicht weiter definiert. Massgeblich ist, dass die Qualität und Wirksamkeit der Arzneimittel während des Transports erhalten bleiben. Die Anforderungen an Verpackung und Transportart sind deshalb durch den bewilligten Versandhändler produktspezifisch festzulegen. Für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel der Abgabekategorie D ohne besondere Transportanforderungen muss der postalische Standardprozess grundsätzlich möglich sein. Die umfassende Übernahme sämtlicher Anforderungen der Good Distribution Practice (GDP) wäre demgegenüber unverhältnismässig und würde neue Markteintrittshürden schaffen.

Die heilmittelrechtliche Gesamtverantwortung für die Wahl der geeigneten Versandart, die sachgerechte Verpackung und die Einhaltung produktspezifischer Anforderungen muss beim bewilligten Versandhändler verbleiben. Logistikdienstleister erbringen die vereinbarte Transport- und Zustellleistung und dürfen nur für Pflichten verantwortlich gemacht werden, die technisch umsetzbar, vertraglich vereinbart und ihrem tatsächlichen Einflussbereich zuzuordnen sind.

Die Post beantragt, in den Erläuterungen zu Art. 27 Abs. 2 Bst. c Ziff. 4 HMG und auf Verordnungsstufe klarzustellen, dass die Anforderungen an den sicheren Transport risikobasiert und produktspezifisch auszugestalten sind. Die Verantwortung für Verpackung, Wahl der geeigneten Versandart und Einhaltung produktspezifischer Anforderungen liegt beim bewilligten Versandhändler. Für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel der Abgabekategorie D ohne besondere Transportanforderungen muss der postalische Standardprozess grundsätzlich möglich sein.

**2. Zwischenkategorie der Heimlieferung mit qualifizierten Logistikpartnern beibehalten**

Von besonderer Bedeutung ist der Versand von Arzneimitteln durch Apotheken und Drogerien unter Einbezug qualifizierter Logistikdienstleister. Dieser ist funktional mit apothekennahen Heimliefermodellen in mehreren Nachbarländern vergleichbar. Hingegen ist er weder mit der klassischen Abgabe vor Ort noch mit einem vollständig formalisierten Versandhandel gleichzusetzen und umfasst nicht nur den Nachversand, der weiterhin erlaubt sein soll.

Gerade für kleinere Apotheken und Drogerien ermöglicht der Versand unter Einbezug qualifizierter Logistikdienstleister eine effiziente, praxistaugliche und patientennahe Versorgung. Trotzdem sieht der Entwurf die Abschaffung dieser sogenannten Zwischenkategorie vor. Dies würde etablierte Versorgungsangebote verteuern und den Einbezug qualifizierter Logistikpartner verunmöglichen. Apotheken und Drogerien würden administrativ zusätzlich belastet und deren Fachkräftemangel verschärft. Gleichzeitig entstünde kein entsprechender Mehrwert für die Patientensicherheit.

Die Post beantragt, den Versand von Arzneimitteln durch Apotheken und Drogerien an einen bestehenden Kundenkreis im regionalen Einzugsgebiet unter Einbezug qualifizierter Logistikdienstleister als bewährten Versorgungskanal beizubehalten.

**3. Wettbewerbsneutralität im Crossborder-Handel durch klare Grenzen der Kleinmengeneinfuhr**

Die Vorlage reduziert die bestehende Wettbewerbsverzerrung zwischen inländischen und ausländischen Versandhändlern nur teilweise. Zwar wird der inländische Versandhandel mit nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln erleichtert. Die geltende Kleinmengenregelung nach Art. 20 Abs. 2 Bst. a HMG soll jedoch unverändert bleiben. Damit können Privatpersonen weiterhin Arzneimittel zum Eigengebrauch aus dem Ausland bestellen, ohne dass ausländische Anbieter denselben Bewilligungs-, Beratungs-, Qualitäts- und Transportanforderungen unterstehen wie inländische Versandhändler.

Die Post beantragt, Art. 20 Abs. 2 Bst. a HMG im Lichte der neuen Versandhandelsregelung zu überprüfen und so zu präzisieren, dass die private Einfuhr kleiner Mengen zum Eigengebrauch nicht zur Umgehung der Anforderungen an den Versandhandel mit Arzneimitteln genutzt werden kann.

**4. Kantonale Bewilligungen: schweizweit kohärente Anwendung sicherstellen**

Die kantonale Bewilligungskompetenz darf nicht zu unterschiedlichen Anforderungen, Rechtsunsicherheit oder fragmentierten Vollzugspraktiken führen. Versandhandel ist seiner Natur nach nicht auf ein regionales Einzugsgebiet beschränkt.

Die Post beantragt, auf Verordnungsstufe eine schweizweit kohärente Anwendung der kantonalen Versandhandelsbewilligungen sicherzustellen.

**5. Schlussbemerkung**

Die Schweizerische Post unterstützt eine Liberalisierung des Versandhandels mit Arzneimitteln, die Patientensicherheit, Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsneutralität gleichermassen berücksichtigt.

Nur wenn die Anforderungen nach Risiken differenziert und vollzugstauglich ausgestaltet werden, kann die Vorlage ihr Ziel erreichen, sichere und zeitgemässe Versorgungsmodelle zu ermöglichen,

ohne neue Markthürden zu schaffen oder die rechtliche Liberalisierung durch überhöhte Vollzugsanforderungen faktisch wieder einzuschränken.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und bitten Sie, unsere Ausführungen in der Vorlage entsprechend zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Die Schweizerische Post AG



October 8, 2026
Qualified Electronic Signature by SwissSign

Dr. Johannes Cramer
Leiter Logistik-Services

Die Schweizerische Post AG

**Matthias Dietrich**
13. Oktober 2026
Qualified Electronic Signature by SwissSign

Matthias Dietrich
Leiter Stab CEO